

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 7/26 zum Schutz gegen die Geflügelpest

Aufgrund Artikel 68 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016, Artikel 55 i. V. m. Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 vom 17. Dezember 2019 in den aktuell gültigen Fassungen ergeht folgende

Allgemeinverfügung Nr. 7/26:

1. Die Allgemeinverfügungen Nr. 2 vom 23.01.2026, geändert durch die Allgemeinverfügung Nr. 5 vom 18.02.2026 und die Allgemeinverfügung Nr. 6 vom 26.02.2026 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 07.03.2026 in Kraft.

Diese Verfügung sowie ihre Begründung können bei der Landrätin des Landkreises Gießen, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Begründung:

Zu Nr. 1

Die eingerichtete Aufstallungszone wird aufgrund einer aktuellen Risikobewertung aufgehoben. Seit dem 13.02.2026 wurden um die Hungener Seen keine mit dem Geflügelpestvirus infizierten Wildvögel mehr gefunden. Daher wird nun die mit der Allgemeinverfügung Nr. 5/26 eingerichtete und mit Allgemeinverfügung Nr. 6/26 bereits verkleinerte Aufstallungszone nach Risikobewertung in diesem ornithologischen Risikogebiet aufgehoben.

Zu Nr. 2

Nr. 2 bestimmt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung, § 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG). in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2025. Damit tritt die Allgemeinverfügung entsprechend § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 HVwVfG, § 8 der Hauptsatzung des Landkreises Gießen vom 09.11.1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.11.2022 am 07.03.2026 in Kraft.

Die Zuständigkeit der Landrätin des Landkreises Gießen ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232) in der zurzeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 8. November 2010 (GVBl. I 354, 358) in der zurzeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landkreis Gießen in Gießen eingelegt werden.



Christian Zuckermann
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter